

weniger Wert auf das Werk Ivos, sobald man die fortschrittlichste und fortan erfolgreichste kirchliche Rechtssammlung, das *Decretum Gratiani*, erworben hatte. Von der Panormia sind Fragmente einer zu Beginn des 13. Jahrhunderts geschriebenen Handschrift aus St. Manger Beständen in die Münchener Staatsbibliothek gelangt⁸⁷. Bei der weiten Verbreitung der Panormia und der Briefe Ivos fällt es hier weniger ins Gewicht, daß auch Gerhoch in *De aedificio dei* daraus zitiert⁸⁸.

10. Tractatus de investitura episcoporum

Die einzige prokönigliche Schrift in dieser Aufzählung, der von der jüngsten Herausgeberin erneut Siebert von Gembloux zugewiesene *Tractatus de investitura episcoporum*, ist in clm 17736 (12. Jh.) aus St. Mang überliefert; die in derselben Handschrift enthaltene Zusammenstellung karolingischer Quellen soll von Aventin benutzt worden sein⁸⁹. In den Bibliothekskatalogen St. Mangs aus dem 17. Jahrhundert⁹⁰ ist jedoch die Handschrift nicht genannt; auch in den älteren Katalogen der übrigen Regensburger Klöster ist kein Hinweis zu finden. Es läßt sich also nicht beweisen, daß clm 17736 im Mittelalter in Regensburg lag. Daß die Handschrift möglicherweise doch aus dem Regensburger Raum stammt, zeigt der auf fol. 134^r – 167^v eingetragene Text, eine Canonessammlung, die mitten in c. 2 von Buch XIX des Dekrets Burchards von Worms einsetzt (*Episcopus*

Handschrift vgl. zuletzt Hubert Mordek, Auf der Suche nach einem verlorenen Manuskript, in: Aus Kirche und Reich. Studien zu Theologie, Politik und Recht im Mittelalter. Festschrift für Friedrich Kempf, hg. von H. Mordek (1983) S. 197 ff., der jedoch auf die wahrscheinliche Aufbewahrung des Codex in Prüfening nicht eingeht.

⁸⁷) Zu diesen sehr sauber in zwei Spalten geschriebenen Blättern – jetzt clm 29590, – vgl. Landa u., Kanonistische Aktivität (wie Anm. 20) S. 67 f. und Anm. 81 und ders., Rubriken (wie Anm. 85) S. 49.

⁸⁸) MGH Ldl 3 S. 194 Z. 33 f.: *Ivo Carnotensis in quadam sua epistola*; vgl. Classen, Gerhoch S. 51 Anm. 24. – Migne PL 194, Sp. 1205 f. Anm. 111 (clm 5129 fol. 10^v): *Ex libro Ivonis. Cum esset antiquis regulis ... debent et ipse cessare* = Ivo, Prolog zum Dekret und zur Panormia, Migne PL 161, Sp. 58 AB.

⁸⁹) Vgl. Jutta Krimm-Beymann, Siebert von Gembloux und der Traktat „De investitura episcoporum“ (Vorträge und Forschungen Sonderband 20, 1976) und dies., Der Traktat „De investitura episcoporum“ von 1109, DA 33 (1977) S. 37–83, bes. S. 58. – Eine Benutzung des clm 17736 durch Aventin vermuteten Sigmund Riezler, Nachwort S. 578 in: Johannes Turmair's genannt Aventinus sämtliche Werke 3 (1884) und Paul Lehmann, Mitteilungen aus Handschriften VI (SB München 1939, 4) S. 22.

⁹⁰) Zu diesen Katalogen vgl. den Beitrag von Franz Fuchs in diesem Band S. 220 Anm. 26.